

## **Workshop Handlungsebenen**

### **Zusammenfassung**

#### **1. Zeugnis- und Dienstgemeinschaft**

- Es wurde gefragt: Was gewinnen wir mit dem Begriff?
- Antworten:
  - Der Begriff verweist auf die Taufe und die darin bestehende Vielfalt.
  - Der Begriff ist Ausdruck des gemeinsamen Kircheseins aller Formen kirchlichen Lebens und aller Handlungsebenen.
  - Diese haben alle den gemeinsamen Auftrag, die Kommunikation des Evangeliums zu fördern, und sie nehmen innerhalb dieses Auftrags unterschiedliche Aufgaben wahr.
  - Deutlich wurde auch der Unterschied zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Verfassungsrecht: Anders als das staatliche Verfassungsrecht, das u.a. durch den Gegensatz von Staats- und Kommunalverwaltung gekennzeichnet ist, kennt das kirchliche Verfassungsrecht keine unterschiedlichen Wirkungskreise.

#### **2. Subsidiaritätsprinzip**

- Es bestand Einvernehmen über die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips als Grundsatz für die Zuordnung von Aufgaben zu den Handlungsebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.
- Dabei wurde deutlich, dass bei den Aufgaben zwischen inhaltlichen Aufgaben, der Verantwortung für die Gestaltung von Strukturen und Verwaltungsaufgaben zu unterscheiden ist.
- Diskutiert wurde vor allem über das Verhältnis zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde.
- Dabei wurde die Sorge geäußert, dass das Subsidiaritätsprinzip letztlich doch nicht dagegen schützt, dass ein Kirchenkreis sich der Aufgaben einer Kirchengemeinde „bemächtigt“. Festgemacht wurde diese Sorge an der Formulierung des Subsidiaritätsprinzips in Art. 29 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs, die teilweise als Relativierung des Subsidiaritätsprinzips wahrgenommen wurde.
- Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass das Subsidiaritätsprinzip zunächst einmal eine Verantwortung für eine Aufgabe und keine Machtposition beschreibt.
- Es bestand Einvernehmen darüber, dass das Subsidiaritätsprinzip zwar auch als solches eine verpflichtende Vorgabe für die Organe der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche enthält, dass es aber der näheren Ausgestaltung durch einfachgesetzliche Regelungen bedarf.
- Um für solche Regelungen noch eine stärkere Richtschnur vorzugeben, wurde dafür plädiert, eine Grundsatzbestimmung über das Verhältnis von Solidarität und Subsidiarität nach dem Vorbild der Nordkirche in die Verfassung aufzunehmen, z.B. im Rahmen der Art. 14 – 16.
- Ebenso bestand Einvernehmen, dass das Subsidiaritätsprinzip im Übrigen vor allem durch Regelungen über Verfahren und Zuständigkeiten zu sichern ist.
  - Zu solchen Regelungen sollte eine Regelung in Art. 33 gehören, die klarstellt, dass die Kirchenkreissynode (der ja Vertreter/innen der Kirchengemeinden angehören) für grundlegende strukturelle oder strategische Entscheidungen zuständig ist.

- Weitere Regelungen sollten vor allem in der Kirchenkreisordnung getroffen werden, z.B. in der Form von Regelungen über ein erhöhtes Quorum der Zustimmung für die Errichtung von Einrichtungen des Kirchenkreises oder in der Form von Regelungen, die dazu beitragen, die Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den einzelnen Kirchenvorständen zu verbessern (z.B. Regelungen über den Austausch von Protokollen).

### **3. Verhältnis Kirchenkreis und Landeskirche**

- Deutlich wurde der Wunsch nach einheitlichen Standards und Strukturen für eine Beteiligung der Kirchenkreise an Entscheidungen der Landeskirche geäußert.
- Offen blieb dabei, ob entsprechende Regelungen in der Verfassung oder auf einfachgesetzlicher Ebene getroffen werden sollten.

### **4. Zuständigkeiten und Verfahren bei sog. Organisationsentscheidungen (Zusammenlegungen und andere Veränderungen nach Art. 19, 31, 39)**

- Es wurde mit Erleichterung zur Kenntnis genommen, dass nicht beabsichtigt ist, etwas daran zu ändern, dass solche Entscheidung auf der Grundlage eines örtlich verantworteten und gestalteten Prozesses getroffen werden.
- Es bestand aber der einhellige Wunsch, diesen Grundsatz deutlicher als mit der Formulierung „auf Antrag oder nach Anhörung“ in der Verfassung zum Ausdruck zu bringen.
- Teilweise wurde auch der Wunsch geäußert, Organisationsentscheidungen generell von der Zustimmung der Betroffenen abhängig zu machen. Dem wurde entgegengehalten, dass dann ein einzelner Beteiligter („gallisches Dorf“) die Möglichkeit hätte, Entscheidungen zu blockieren, die von einer breiten Mehrheit der Beteiligten gewollt werden.
- Ebenso wurde mit Erleichterung zur Kenntnis genommen, dass nach den Regelungen der Rechtshofordnung auf jeden Fall die Möglichkeit besteht, gegen eine Organisationsentscheidung zu klagen, auch wenn eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich in der Verfassung geregelt ist.
- Häufig wurde aber der Wunsch geäußert, ein besonderes Widerspruchsverfahren vorzusehen, um ein langes Klageverfahren zu vermeiden.
- Dabei wurde dafür plädiert, an diesem Widerspruchsverfahren zumindest noch ein anderes kirchenleitendes Organ als das Landeskirchenamt zu beteiligen („Appellationsinstanz“). Bei einem Wegfall des Kirchensenats könnte diese Aufgabe der Landessynodalausschuss übernehmen.

### **5. Weitere Anregungen**

„Nebenprodukt“ der Diskussion über die Punkte 3. und 4. war der Wunsch nach zwei anderen verfassungsrechtlichen Regelungen:

- Regelung einer allgemeinen Rechtsweggarantie, wie sie in Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes und Art. 127 Abs. 1 der Nordkirchen-Verfassung vorgesehen ist
- Aufnahme einer Regelung, die den Gedanken von Art. 94 der bisherigen Verfassung aufnimmt und festlegt, dass die Kirchenkreise bei Verwaltungsverfahren des Landeskirchenamtes, die die Kirchengemeinden betreffen, zu beteiligen oder zumindest anzuhören sind